

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/4/28 4Ob1537/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr. Friedl als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes

HonProf. Dr. Gamerith, Dr. Kodek, Dr. Niederreiter und Dr. Redl als weitere Richter in der Pflegschaftssache der Minderjährigen Benjamin K*****, geboren am 6.Juli 1985, und Johannes K*****, geboren am 12.Mai 1987, infolge ao. Revisionsrekurses der Mutter Roswitha K*****, gegen den Beschluß des Landesgerichtes Klagenfurt als Rekursgerichtes vom 4.März 1992, GZ 3 R 115/92-16, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der ao. Revisionsrekurs der Mutter wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO).

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Die (gänzliche) Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet zwar auch im Außerstreitverfahren eine Nichtigkeit (EFSlg 61.548 uva); einer Partei ist aber rechtliches Gehör schon dann gegeben, wenn sie sich nur schriftlich äußern konnte (RZ 1983/62). Der Mangel des rechtlichen Gehörs im Außerstreitverfahren erster Instanz wird behoben, wenn - wie hier - Gelegenheit bestand, den eigenen Standpunkt im Rekurs zu vertreten (SZ 46/53; EFSlg 58.469 uva). Ein Nichtigkeitsgrund liegt außerdem nur bei (gänzlicher) Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, nicht aber schon dann, wenn ein Beteiligter - wie hier - bloß zu einzelnen Beweisergebnissen nicht gehört wurde (EvBl 1966/14; ÖA 1983,51; EFSlg 58.467 ua).

Im vorliegenden Fall ist überdies zu beachten, daß die zwingende Anhörung der Rechtsmittelwerberin zu Beweisergebnissen dem Wesen eines so schnellen Verfahrens, wie es dasjenige nach dem ÜbK BGBl 1988/512 (vgl. Art 2 und 11) in Verbindung mit dem Durchführungsgesetz BGBl 1988/513 (vgl. § 5 Abs 2 und 5) sein soll, widerspricht (7 Ob 573/90).

Anmerkung

E28765

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0040OB01537.92.0428.000

Dokumentnummer

JJT_19920428_OGH0002_0040OB01537_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at